

Aufforderung zur Stimmabgabe

betreffend die

GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2030

WKN GS0PBE

ISIN DE000GS0PBE9

(nachfolgend die "**Schuldverschreibungen**")

der

AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83380

(nachfolgend die "**Emittentin**")

Auf Verlangen der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG ("**Postbank**"), welche mehr als 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen hält, fordert die Emittentin sämtliche Inhaber der Schuldverschreibungen (nachfolgend die "**Gläubiger**") auf, ihre Stimmen in

einer Abstimmung ohne Versammlung

(im Sinne des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz – das "**SchVG**")

über die nachstehenden Beschlussvorschläge in Abschnitt B. unter Ziffer 1. und Ziffer 2. gegenüber der Notarin Karin Arnold mit dem Amtssitz in Berlin (nachfolgend die "**Abstimmungsleiterin**") abzugeben. Die Stimmabgabe muss bei der Abstimmungsleiterin innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 15. Juni 2022, um 0:00 Uhr und endend am Montag, den 20. Juni 2022, um 24:00 Uhr (nachfolgend der "**Abstimmungszeitraum**") zugehen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe wird mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§§ 12 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG). Der Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Veröffentlichungsdatum) ist der Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe (im Sinne der §§ 12 Abs. 3, 18 Abs. 1 SchVG). Darüber hinaus macht die Emittentin auf ihrer Internetseite

www.avk-emissionsgesellschaft.de

vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Zeitraums, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können, insbesondere zugänglich: die Aufforderung zur Stimmabgabe sowie die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.

A. VORBEMERKUNGEN

Die Schuldverschreibungen wurden im Jahr 2005 von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("GSW") begeben. Mit Wirkung zum 11. August 2008 hat die GSW sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge qua Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG auf die Emittentin (damals firmierend als Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH) übertragen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich auf die Emission von GS PB Vorsorgezertifikaten, eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit ist nicht beabsichtigt.

Die Postbank hat am 27. Mai 2022 ein Einberufungsverlangen bezüglich der Schuldverschreibungen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 SchVG an die Emittentin gerichtet. Im Rahmen dieses Einberufungsverlangens (veröffentlicht unter avk-emissionsgesellschaft.de) hat die Postbank Tagesordnungspunkte mit konkreten Beschlussvorschlägen unterbreitet, welche im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung beschlossen werden sollen (siehe dazu unter Abschnitt B.). Die Emittentin kommt mit vorliegender Aufforderung zur Stimmabgabe ihren Verpflichtungen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 SchVG nach, ohne dass damit eine inhaltliche Stellungnahme zu den seitens der Postbank unterbreiteten Beschlussvorschlägen verbunden ist.

Auf die wichtigen Hinweise unten in Abschnitt J. wird verwiesen.

B. GEGENSTÄNDE DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER EMITTENTIN

Die Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführer, stellt die nachstehenden Beschlussvorschläge der Postbank zur Abstimmung und fordert die Gläubiger zur Stimmabgabe zu diesen Beschlussvorschlägen auf:

1. *Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG auf die Schuldverschreibungen und Einfügung einer Ermächtigung nach den §§ 5 ff. SchVG in die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Zertifikatsbedingungen der Rentenzertifikate (die "Zertifikatsbedingungen" oder die "Bedingungen")*

Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:

- a) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – das SchVG) ist auf die Schuldverschreibungen anzuwenden.
- b) Nach "**§ 11 Ersetzung der Emittentin**" der Zertifikatsbedingungen wird folgender neuer § 11a eingefügt:

"§ 11a

Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, Änderungen der Bedingungen durch Mehrheitsbeschluss

- (1) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz – das „**SchVG**“) ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Rentenzertifikate anzuwenden.
- (2) Die Rentenzertifikatsinhaber können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen.
- (3) Die Rentenzertifikatsinhaber beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt dieser Bedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**qualifizierte Mehrheit**“). Der Vorsitzende

der Gläubigerversammlung bestimmt Art und Form der Abgabe und Auszählung der Stimmen."

2. *Beschlussfassung über die Ersetzung von § 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung)*

Es wird vorgeschlagen zu beschließen:

§ 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

**"§ 3
Vorzeitige Rückzahlung**

- (1) Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags wird die Emittentin einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag als „**Vorzeitigen Abrechnungstag**“ bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Rentenzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst. Dabei bedeuten:

„**Geschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London, Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ der Tag, an dem der Gläubigerbeschluss, der diese Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung in die Zertifikatsbedingungen einfügt, wirksam und vollzogen ist;

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ für jedes Rentenzertifikat ein von der Berechnungsstelle (§ 8) am Vorzeitigen Abrechnungstag berechneter Betrag in Euro, der dem Rentenzertifikatswert abzüglich eines gegebenenfalls von der Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) gemäß einem Zertifikatsbezogenen Vertrag in Bezug auf die Rentenzertifikate fälligen und nicht gezahlten Betrages, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Rentenzertifikate, entspricht, mindestens jedoch 10,00 Euro;

„**Rentenzertifikatswert**“ bedeutet für jedes Rentenzertifikat die Summe aus

- (a) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert des Anspruchs auf Zahlung des Nennwertes am Berechnungstag und
- (b) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert monatlicher Zahlungsströme bis zum Berechnungstag in Höhe von 1,55 % p.a. des Nennwertes berechnet auf der Grundlage des Zinstagequotienten;

„**Barwert**“ bedeutet einen von der Berechnungsstelle (§ 8) festgestellten Wert, der durch eine Abzinsung der betreffenden Zahlungsströme an der EUR-Swaps-Kurve nach paralleler Verschiebung um einen Auf- oder Abschlag ermittelt wird; die EUR-Swaps-Kurve wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung des Barwerts auf der Telerate Bildschirmseite 3760 angezeigten EUR-Swaps-Kurve oder, falls die EUR-Swaps-Kurve auf dieser Bildschirmseite im Zeitpunkt der Berechnung nicht

verfügbar oder angezeigt ist, auf der Grundlage einer auf der Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstes angezeigten EUR-Swaps-Kurve bestimmt; sollte die EUR-Swaps-Kurve zu diesem Zeitpunkt nicht in der vorgenannten Weise verfügbar sein oder angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die EUR-Swaps-Kurve auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen festzulegen;

„**Auf- oder Abschlag**“ entspricht – 0,125 % und kann von der Berechnungsstelle (§ 8) von Zeit zu Zeit entsprechend dem Auf- oder Abschlag angepasst werden, zu dem ausstehende Schuldtitel der The Goldman Sachs Group, Inc im Verhältnis zum relevanten Referenzsatz gehandelt werden; der relevante Referenzsatz ist derjenige, der für Schuldtitel dieser Art im Markt verwendet wird;

„**Berechnungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag;

„**Zinstagequotient**“ bedeutet im Hinblick auf die Berechnung monatlicher Zahlungsströme für jeden monatlichen Zahlungsstrom die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem betreffenden Monatszeitraum dividiert durch 360;

„**Zertifikatsbezogener Vertrag**“ bedeutet ein Vertrag, den die Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) und mit ihr verbundene Unternehmen mit Goldman Sachs International, London („**Goldman Sachs International**“), der Emittentin und mit ihnen verbundene Unternehmen mit Bezug auf die Rentenzertifikate abgeschlossen haben.

„**Ausstehende Rentenzertifikate**“ ausgegebene und noch ausstehende Rentenzertifikate, mit Ausnahme derjenigen Rentenzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 8) gehalten werden.

- (2) Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern den Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags und den Vorzeitigen Abrechnungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 mitteilen."

Die Beschlussfassung in Ziffer 2. darf erst vollzogen werden, nachdem der unter Ziffer 1. vorgeschlagene Beschluss gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden ist.

C. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ANWENDBARKEIT DES SCHVG, DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS

1. Das SchVG bietet die rechtliche Grundlage, einer Änderung von Zertifikatsbedingungen durch Beschluss der Gläubiger zuzustimmen. Das SchVG findet allerdings derzeit auf die Schuldverschreibungen keine Anwendung, da die Schuldverschreibungen vor Inkrafttreten des SchVG begeben worden sind. § 24 Abs. 2 SchVG ermöglicht es jedoch Gläubigern, mit Zustimmung des Emittenten, eine Änderung der Zertifikatsbedingungen unter Anwendung der Regelungen des SchVG zu beschließen. Entsprechend ersucht die Postbank für eine Änderung der Zertifikatsbedingungen der Schuldverschreibungen um die Zustimmung der Gläubiger, um von den Regelungen des SchVG Gebrauch machen zu können.

2. Durch Annahme des Beschlussvorschlags unter Ziffer 1. findet das SchVG auf die Schuldverschreibungen und auf die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Zertifikatsbedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Gläubiger Änderungen der Zertifikatsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach näherer Maßgabe von § 5 SchVG zustimmen. Dabei erfordern wesentliche Änderungen der Zertifikatsbedingungen wie die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung eine Mehrheit von 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SchVG.
3. Die Gläubiger beschließen über Änderungen der Zertifikatsbedingungen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
4. Da in den Zertifikatsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 1 SchVG eine Anmeldung der Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung nicht erforderlich.
5. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt. Die Teilnahme wird anhand derjenigen Stimmabgaben und Stimmenthaltungen (jeweils gleich ob wirksam oder unwirksam) von Gläubigern gegenüber der Abstimmungsleiterin ermittelt, die der Abstimmungsleiterin innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen und dementsprechend im Teilnehmerverzeichnis zu berücksichtigen sind.
6. Hinsichtlich der Stimmrechte, die jedem Gläubiger zustehen, bestimmt § 6 Abs. 1 SchVG, dass jeder Gläubiger nach Maßgabe seines rechnerischen Anteils an den ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Gläubiger ist für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG

1. Als Abstimmungsleiterin wurde von der Emittentin gemäß § 18 Abs. 2 SchVG die Notarin Karin Arnold mit dem Amtssitz in Berlin beauftragt.
2. Gläubiger müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum zumindest in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**")) gegenüber der Abstimmungsleiterin unter den nachfolgend in Abschnitt D.3 aufgeführten Kontaktdaten abgeben ("**Stimmabgabe**"). Als Zeitpunkt der Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. Gültig sind nur Stimmabgaben, die der Abstimmungsleiterin innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post oder Fax oder E-Mail (bitte nur ein Medium (Brief, Fax oder E-Mail) verwenden und nicht über mehrere Übertragungsformen Ihre Stimme übermitteln) an:

Notarin Karin Arnold
 - Abstimmungsleiterin -
 Stichwort: "GS PB Vorsorgezertifikate Typ R"
 c/o Arnold Anwälte
 Schlüterstraße 45
 10707 Berlin
 Deutschland

Telefax-Nummer: +49 (0)30 214 80 22 68
 E-Mail: avk-GS0PBE@arnold-anwaelte.de

Es wird um Stimmabgabe per E-Mail gebeten.

Wenn sich der Gläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten lässt, ist zusammen mit dem Stimmabgabedokument, jedenfalls noch mit Zugang bei der Abstimmungsleiterin innerhalb des Abstimmungszeitraums, eine entsprechend ausgestellte Vollmacht zu übermitteln, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist. Für die Anforderungen an die Vollmacht gelten die Hinweise aus Abschnitt F.

4. Die Stimmabgabe ist an kein Formular gebunden, solange sie nur mindestens in Textform erfolgt. Den Gläubigern steht es frei, ob sie sich des Formulars bedienen, das auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. Die Emittentin und die Abstimmungsleiterin behalten sich vor, dieses Formular bis zum Beginn des Abstimmungszeitraums noch zu ergänzen, um etwaigen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträgen Rechnung zu tragen. Über die Zulassung von Ergänzungsverlangen bzw. Gegenanträgen entscheidet die Abstimmungsleiterin.
5. Der Stimmabgabe ist ein Nachweis für die Inhaberschaft von Schuldverschreibungen beizufügen, wie in Abschnitt E. beschrieben.
6. Zu jedem Beschlussvorschlag wird das Abstimmungsergebnis nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die "Ja"-Stimmen und die "Nein"-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen "Ja"-Stimmen und "Nein"-Stimmen. Dagegen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als an der jeweiligen Abstimmung "teilnehmende Stimmrechte" (§ 5 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 1 SchVG) berücksichtigt.

E. TEILNAHMEBERECHTIGUNG, STIMMRECHTE UND NACHWEISE, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ZWEITE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Gläubiger berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft der jeweiligen Schuldverschreibung bei Stimmabgabe. Unklarheiten im Rahmen der Abstimmung durch Veräußerung oder Erwerb von Schuldverschreibungen während des Abstimmungszeitraums, sollen durch die Einforderung eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für die Dauer bis zum Ende des Abstimmungszeitraums verhindert werden.
2. Die Gläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung nachweisen.

Als Nachweis muss dazu eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte besondere Bescheinigung des depotführenden Instituts mit Sperrvermerk vorgelegt werden. Aus der besonderen Bescheinigung des depotführenden Instituts des betreffenden Gläubigers muss die Identität des Gläubigers hervorgehen, insbesondere der volle Name bzw. die vollständige Firma des Gläubigers und möglichst auch dessen volle Anschrift. Ferner muss darin die Stückzahl der Schuldverschreibungen angegeben sein, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der besonderen Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind. Die besondere Bescheinigung muss außerdem einen Sperrvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der besonderen Bescheinigung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

Gläubiger sollten sich wegen der Ausstellung der besonderen Bescheinigung einschließlich des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Ein unverbindliches Musterformular für die besondere Bescheinigung kann auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) abgerufen werden.

3. Die Stimmrechte, mit denen jeder Gläubiger an der Abstimmung teilnehmen kann, ergeben sich aus dem Verhältnis der von ihm gehaltenen Stückzahl an Schuldverschreibungen der Gesamtstückzahl der ausstehenden Schuldverschreibungen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG). Im Übrigen gelten § 15 Abs. 3 Satz 4, § 6, § 18 Abs. 1 SchVG.
4. Eine Abstimmung ohne Versammlung kann nur dann erfolgen, wenn Stimmabgaben von Gläubigern erfolgen, die wertmäßig mindestens die Hälfte der Gesamtstückzahl der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, ansonsten kann die Beschlussfähigkeit hinsichtlich der Abstimmung ohne Versammlung nicht festgestellt werden.
5. Sofern die Abstimmungsleiterin die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann sie gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE ODER GESETZLICHE VERTRETER

1. Jeder Gläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) abgerufen werden.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist die Teilnahmeberechtigung des Gläubigers gegenüber der Abstimmungsleiterin nachzuweisen. Für die namens eines Gläubigers erteilte Vollmacht kann die Abstimmungsleiterin einen Nachweis für die Identität und Vertretungsbefugnis der ausstellenden Person sowie einen Nachweis für die Identität des handelnden Bevollmächtigten verlangen.
4. Wenn ein Gläubiger durch einen oder mehrere seiner gesetzlichen Vertreter (beispielsweise Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, jeweils einschließlich sogenannter unechter Gesamtvertretungen, oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter) vertreten wird, kann die Abstimmungsleiterin einen Nachweis für die Identität der handelnden Personen, ihrer Organstellung und Vertretungsbefugnis verlangen. Entsprechendes gilt für die Identität und Amtsbefugnis einer Partei kraft Amtes (beispielsweise eines Insolvenzverwalters), die im eigenen Namen mit rechtlicher Wirkung für einen Gläubiger handelt.

G. GEGENANTRÄGE, ERGÄNZUNGSVERLANGEN

1. Gläubiger können Gegenanträge (nachfolgend "**Gegenanträge**") stellen. Die Emittentin hat gestellte Gegenanträge noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite (www.avk-emissionsgesellschaft.de) den Gläubigern zugänglich zu machen (§ 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 SchVG). Gegenanträge müssen daher so rechtzeitig vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums gestellt werden, dass die Abstimmungsleiterin den Gegenantrag noch prüfen und die Emittentin den Gegenantrag vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite (www.avk-emissionsgesellschaft.de) den Gläubigern zugänglich machen kann. Dies schließt den rechtzeitigen Nachweis ein, dass der Antragsteller der Inhaber einer Schuldverschreibung ist. Hierzu teilt die Emittentin mit, dass der Zugang des Gegenantrages jedenfalls rechtzeitig erfolgt, wenn er zusammen mit dem ordnungsgemäßen Nachweis der Inhaberschaft einer Schuldverschreibung spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums der Abstimmungsleiterin zugeht.

2. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung (nachfolgend "**Ergänzungsverlangen**") bekannt gemacht werden (§§ 13 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG). Die Emittentin hat Ergänzungsverlangen spätestens am dritten Kalendertag vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt zu machen (§§ 13 Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 SchVG). Ergänzungsverlangen sind daher zeitlich so zu stellen, dass der Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger noch vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums möglich ist. Dies schließt die rechtzeitige Übermittlung eines ordnungsgemäßen Nachweises dafür ein, dass das Ergänzungsverlangen von Gläubigern getragen wird, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen.
3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen erfolgen per Post oder Fax oder E-Mail (bitte nur ein Medium (Brief, Fax oder E-Mail) verwenden und nicht über mehrere Übertragungsformen Ihre Stimme übermitteln) an:

Notarin Karin Arnold
- Abstimmungsleiterin -
Stichwort: "GS PB Vorsorgezertifikate Typ R"
c/o Arnold Anwälte
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax-Nummer: +49 (0)30 214 80 22 68
E-Mail: avk-GS0PBE@arnold-anwaelte.de

Jedem Gegenantrag oder Ergänzungsverlangen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis der Inhaberschaft von Schuldverschreibungen, wie in Abschnitt E. beschrieben, und
- nur bei Ergänzungsverlangen zusätzlich ein Nachweis darüber, dass das Ergänzungsverlangen von Gläubigern getragen wird, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen.

H. WIDERSPRÜCHE

Gegen das Ergebnis der Abstimmung kann jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, Widerspruch in Schriftform (§ 126 BGB) gegenüber der Abstimmungsleiterin erheben binnen zwei Wochen, nachdem die Emittentin die Beschlüsse durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat (§§ 18 Abs. 5, § 17 Abs. 1 SchVG). Zur Wahrung der Frist ist es erforderlich, dass der schriftliche Widerspruch der Abstimmungsleiterin:

Notarin Karin Arnold
- Abstimmungsleiterin -
Stichwort: "GS PB Vorsorgezertifikate Typ R"
c/o Arnold Anwälte
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

innerhalb der 2-Wochen-Frist zugeht. Über frist- und formgerecht eingelegte Widersprüche entscheidet die Abstimmungsleiterin nach näherer Maßgabe von § 18 Abs. 5 Satz 2 – 4 SchVG.

Für die Anfechtung von Beschlüssen gilt § 20 SchVG.

I. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Gläubigern unter anderem folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) zur Verfügung:

- das Einberufungsverlangen der Postbank,
- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die Zertifikatsbedingungen,
- optionales Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- optionales Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte (mit oder ohne Weisungen),
- optionales Formular für die besondere Bescheinigung des depotführenden Instituts mit Sperrvermerk,
- Hinweise zum Datenschutz.

J. WICHTIGE HINWEISE

Die Gläubiger werden gebeten, die nachfolgenden wichtigen Hinweise zu beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A. oben) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Gläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Gläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Gläubiger. Jeder Gläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin und die von der Emittentin gehaltenen Vermögensgegenstände nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen (insbesondere die Vorbemerkungen in Abschnitt A. oben) sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragten (einschließlich der Abstimmungsleiterin) oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung, die Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zu aktualisieren oder die Gläubiger oder Dritte über Umstände zu informieren, die erst nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eingetreten oder bekannt geworden sind.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragten (einschließlich der Abstimmungsleiterin) oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Unternehmen, die in den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die

Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu oder übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung von Informationen aus den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen aus den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Vorstehendes gilt in gleicher Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

K. DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Gläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Internetseite (www.avk-emissionsgesellschaft.de) dargestellt, welche Betroffenenrechte die Gläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Schuldverschreibungen, der anstehenden Stimmabgabe und der Vollziehung von Beschlüssen verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Gläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Gläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Gläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin bzw. die Abstimmungsleiterin speichern und verarbeiten diese Daten jeweils ausschließlich, um ihre gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz, dem Handelsrecht, dem Steuerrecht bzw. aus dem notarrechtlichen Beurkundungs- und Berufsrecht) zu erfüllen, im Falle der Emittentin auch, um die Verträge über die Schuldverschreibungen zu erfüllen. In diesem Rahmen werden die vorgenannten Daten von der Emittentin an die Abstimmungsleiterin und gegebenenfalls umgekehrt weitergeleitet, darüber hinaus auch von der Emittentin an Rechtsanwälte, Steuerberater und Dienstleister, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe und dem Vollzug von Beschlüssen der Gläubiger unterstützen.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2022

AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Auf die vorstehende, von der AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH als Emittentin bekannt gemachte Aufforderung zur Stimmabgabe (nachfolgend die "**emittentenseitige Aufforderung**") und die darin enthaltene Beauftragung der Notarin Karin Arnold, Berlin, als Abstimmungsleiterin wird in allen Teilen vollumfänglich Bezug genommen. Als Abstimmungsleiterin fordert auch die Notarin Karin Arnold die Gläubiger hiermit auf, ihre Stimmen in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Abstimmungsleiterin in einer Abstimmung ohne Versammlung abzugeben, und zwar mit Zugang bei der Abstimmungsleiterin innerhalb des Abstimmungszeitraums, der in der emittentenseitigen Aufforderung bestimmt ist. Im Einzelnen gelten sämtliche Bestimmungen aus der emittentenseitigen Aufforderung zur Stimmabgabe. Die Beschlussvorschläge zu Ziffer 1. und zu Ziffer 2. aus Abschnitt B. der emittentenseitigen Aufforderung zur Abstimmung stellt die Notarin Karin Arnold in ihrer Eigenschaft als Abstimmungsleiterin zur Abstimmung, und zwar im Wege der Einzelabstimmung über diese Beschlussvorschläge. Dies gilt nach näherer Maßgabe der emittentenseitigen Aufforderung zur Stimmabgabe und vorbehaltlich der von Notarin Karin Arnold als Abstimmungsleiterin nachlaufend festzustellenden Beschlussfähigkeit. Das Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1. und Ziffer 2. wird jeweils nach dem Additionsverfahren ermittelt, wie in Abschnitt D.6 der emittentenseitigen Aufforderung erläutert. Darüber hinaus wird die Stimmenauszählung nach dem Additionsverfahren schon jetzt angeordnet für alle Beschlussfassungen über etwa gestellte und auf der Internetseite der Emittentin vor

Beginn des Abstimmungszeitraums zugänglich gemachte Gegenanträge bzw. über Beschlusspunkte aus jedem etwaigen Ergänzungsverlangen, das spätestens am dritten Kalendertag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums von der Emittentin im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31. Mai 2022

Die Abstimmungsleiterin

Karin Arnold
Notarin